



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrats  
Vincent Drews

GZ: (OB) 6 61

Datum: 19. FEB. 2021

**Planungsperspektive Brachfläche im Flurstück 1603/a, Gemarkung Neustadt  
AF1122/21**

Sehr geehrter Herr Drews,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„An der Ecke Königsbrücker Straße/Tannenstraße befindet sich eine Brachfläche, die seit Jahren ungenutzt ist. Das betrifft das Flurstücks 1603/a, Gemarkung Neustadt. Zur Planungsperspektive dieser, bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen.**

**1. Befindet sich die Fläche im Besitz der Landeshauptstadt Dresden?“**

Die Fläche befindet weder im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden noch im Eigentum des Freistaates Sachsen.

2. „Hat die Landeshauptstadt Dresden selbst Pläne für die Entwicklung der genannten Fläche?“

Der angefragte Standort wurde in der Vergangenheit baulich genutzt, zuletzt als Parkplatzfläche und liegt derzeit brach. Aktuell liegen seitens der Stadtverwaltung keine Konzepte vor.

3. „Sollte die Fläche nicht im Besitz der Landeshauptstadt Dresden sein: Sind der Landeshauptstadt Dresden Planungen Dritter zur Entwicklung der Fläche bekannt?“

Seitens Dritter sind keine Entwicklungsvorstellungen bekannt.

4. „Welche Nutzungen/Entwicklungsperspektiven sind für die Fläche nach Flächennutzungsplan, ggf. rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. der Umgebungsbebauung überhaupt möglich?“

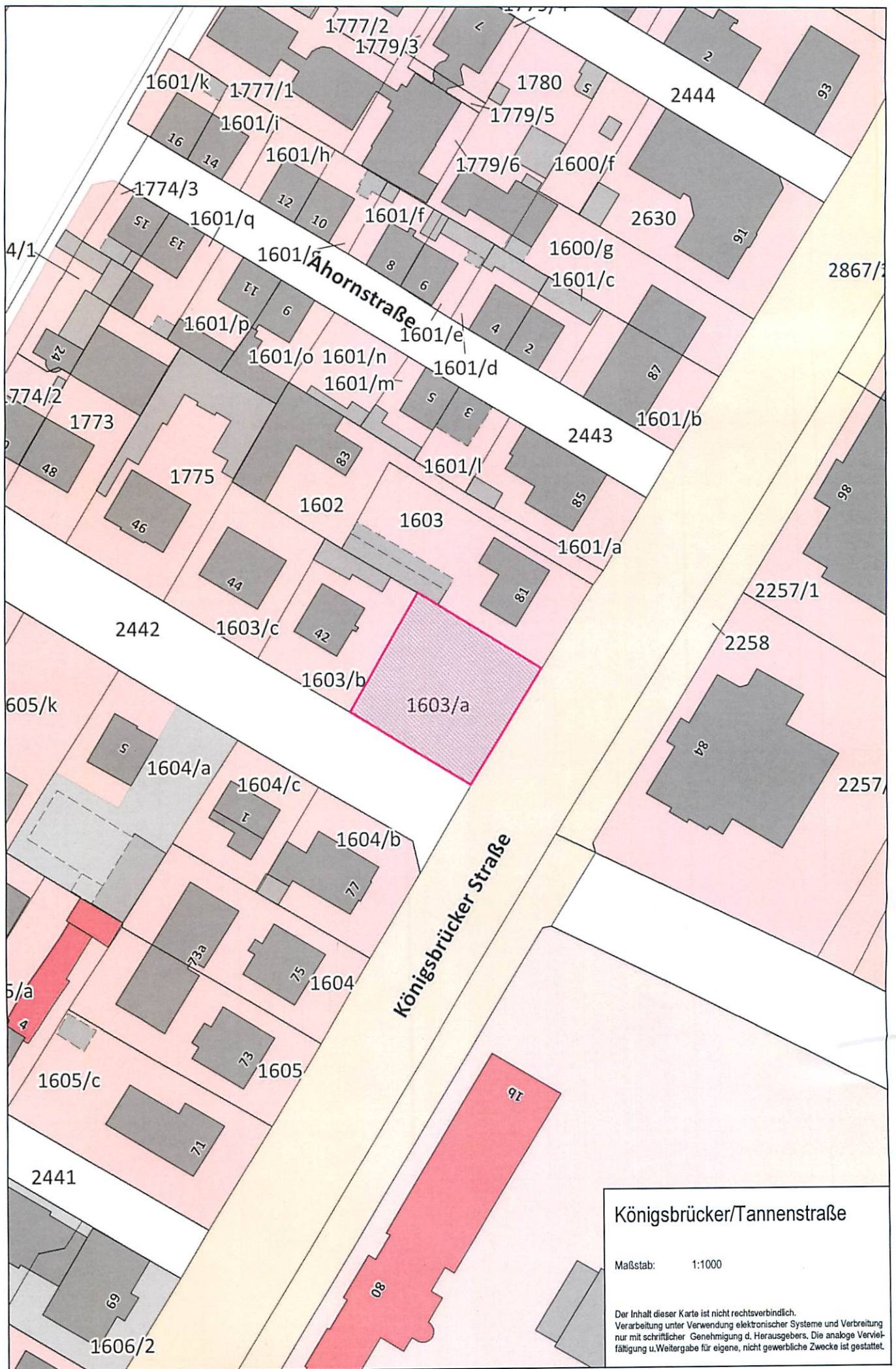
Ein rechtskräftiger Bebauungsplan sowie ein diesbezüglich laufendes Verfahren sind nicht anhängig. Planungsrechtlich ist der Standort dem Innenbereich gem. § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch zuzuordnen. Zukünftige Vorhaben müssen sich folglich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Vor diesem Hintergrund sind die vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen der Umgebung maßstabgebend.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage  
Übersichtplan



**Königsbrücker/Tannenstraße**

Maßstab: 1:1000

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich. Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.